

Geben und nehmen

Ab dem 18. September 2018 treten die Regelungen über das neue Bau Kindergeld in Kraft, das heißt, dass ab diesem Tag entsprechende Anträge dazu gestellt werden können.

Zuständig für den Antrag ist die staatliche Förderbank KfW. Anträge Aufbau Kindergeld sind nach dem Einzug online unter www.kfw.de/Zuschussportal zu stellen. Informationen zum Bau Kindergeld erhalten die Mitglieder von Haus Grundvereinen beim örtlichen Verein oder über die Information Seite der KfW www.kfw.de/baukindergeld.

Die Höhe der Förderung liegt bei 12.000 Euro für jedes Kind unter 18 Jahren, ausgezahlt in jährlichen gleichen Raten von jetzt 1.200 Euro.

Natürlich beraten auch die finanzierenden Banken über das Baukindergeld.

Bezuschusst werden Paare und alleinerziehende mit Kindern, die erstmals eine selbst genutzte Immobilie kaufen. Besitzt jemand bereits eine dauerhaft vermietete Immobilie, ist

er von der Förderung ausgeschlossen. Auch für die Kinder die nach Antragstellung geboren werden, gibt es kein Geld.

Für die Einkommensgrenze von 75.000 Euro + 15.000 Euro je Kind ist der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des 2. und 3. Jahres vor Antragseingang maßgeblich. Wer 2018 den Antrag stellt muss also die Steuerbescheide 2015 und 2016 vorliegen. Es fehlen die Einkommen des Antragstellers und des Ehe und Lebenspartners.

Fraglich ist aus meiner Sicht allerdings, ob dieses Baukindergeld nicht quasi aufgefressen wird durch die überhöhten Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Baugrundstücken oder Häusern entstehen. Alleine die Grunderwerbsteuer in Thüringen mit 6,5 % ist eine enorme Belastung beim Immobilienerwerb und beim Bauen, für die keinerlei Gegenleistungen entstehen, für den Erwerber einer Immobilie quasi „rausgeschmissenes Geld“ sind.

Gerade in Ballungsgebieten werden beim Kauf von Grundstücken die Nebenkosten kaum durch den Zuschuss über das Baukindergeld gedeckt, sodass hier die Auswirkungen sehr gering sein dürften.

Dennoch ist es zu begrüßen, dass es eine staatliche Förderung für den Neubau von Immobilien für Familien gibt. Ich bin allerdings der Meinung, dass diese Förderung nicht hoch genug ist, um Familien zum Beispiel mit Kindern die Möglichkeit zu geben, für sich ein eigenes Haus zu bauen oder zu erwerben. Da müsste mehr geschehen.

Es machts nach meiner Meinung wenig Sinn, auf der einen Seite Förderungen anzubieten, andererseits aber wieder Kosten und Abgaben zu bestimmen, die quasi die Förderung aufheben.

Die Bundesregierung dann auch die Landesregierungen wären gut beraten, die Förderung von Immobilieneigentum zu verbessern, um damit auch die Quote von Immobilieneigentümern zu erhöhen. Diese liegt im Durchschnitt in Deutschland bei 45 %. Wir haben schon in früheren Beiträgen auf die hohen

Prozentzahlen von Immobilieneigentümern in anderen Staaten der Europäischen Union hingewiesen. Von diesen sind wir noch weit entfernt.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Herbst!

Ihr Präsident Joachim Bleeck



Neuer Mietspiegel in Rudolstadt

Fast ein Jahr lang – oder sogar schon länger? – haben die Akteure des Rudolstädter Wohnungsmarktes Daten über die Nettomieten in den letzten Jahren gesammelt und nun endlich den neuen Mietspiegel abgeseget.

Im neuen Mietspiegel sind die Mieten genauer erfasst als im vorherigen, weil der Sanierungsstand und Ausstattungsgrad der Wohnungen genauer untersucht und bewertet wird. Es fehlt nun nur noch der redaktionelle Teil des Mietspie-

gels. Im Oktober 2018 soll dann der Mietspiegel veröffentlicht werden. Wer als Vermieter die Mieten erhöhen will sollte die Veröffentlichung des neuen Mietspiegels abwarten.

Haus & Grund stellt seinen Mietgliedern den neuen Mietspiegel kostenfrei zur Verfügung. Fragen Sie einfach mal nach.

*Joachim Bleeck
Vorsitzender*

In Rudolstadt zum Highspeed mit Fiber-To-The-Home Verfahren

Haushalte ohne Internetzugang sind heutzutage undenkbar. Dabei ist eine schnelle Internetverbindung notwendig, um auch große Datenmengen übertragen zu können. Möglich machen dies Kabel aus Glasfasern, die abhängig von ihrem Einsatzzweck, einzeln oder als Bündel verlegt werden. Durch unterschiedliche Verfahren gelangen dann die Daten über das Internet zum jeweiligen Nutzer.

Im gesamten Rudolstädter Stadtgebiet wurden in Zusammenarbeit mit der Thüringer Netkom bereits flächendeckend Glasfaserkabel bis zum Kabelverzweiger verlegt. Lediglich für die letzten Meter werden herkömmliche Kupferkabel genutzt. Dabei werden Störeinflüsse bei der Datenübertragung über die „letzte Meile“ durch das innovative „Vectoringverfahren“ reduziert.

Inzwischen hat man mit der 2. Ausbaustufe in Rudolstadt begonnen und überall da, wo gebaut wurde, vorbereitende Leerrohre verlegt. Durch diese können potenziell die Glasfaserkabel eingebracht werden, ohne nochmals die Straße öffnen zu müssen. Das komplette Netz an Hauptleitungen umfasst mittlerweile eine Länge von ca. 9 km. Außerdem wurden bereits ca. 16 km Leerrohre für Hausanschluss-Leitungen in die Erde gebracht. Dieses Verfahren heißt Fiber-To-The-Home (FTTH) und bedeutet, dass jeder Haushalt sein eigenes Glasfaserkabel bis ins Haus verlegen lassen kann.

Ein noch leistungsfähigeres und zuverlässigeres Surfen im WorldWideWeb wird dadurch ermöglicht. Auch zukünftig

sollen bei Baumaßnahmen im Rudolstädter Stadtgebiet vorbereitende Leerrohre verlegt werden, um das FTTH-Verfahren weiter voranzutreiben.

Sie haben Fragen zu diesem Thema?

Für eine persönliche Beratung stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen im EVR-Kundenzentrum in der Oststraße 18 persönlich zur Verfügung. Außerdem finden Sie auf der Internetseite der EVR unter www.ev-rudolstadt.de unter der Rubrik Breitband noch zusätzliche Informationen.



WOHNRECHT GEGEN SCHENKUNG

Regressanspruch des Sozialamts für Pflegeheimkosten der Eltern

Die möglichen Rückforderungsansprüche des Sozialamtes für Pflege- und Heimkosten der Eltern bergen für die betroffenen Kinder erhebliche finanzielle Risiken. Besonders bei Schenkungen der Eltern zu Lebzeiten können die Behörden rückwirkend für zehn Jahre die Herausgabe der Schenkung verlangen.

Mutter zog ins Altenheim, die Tochter vermietete die Wohnung

Die Mutter der beklagten Tochter zahlte in der Folgezeit an diese eine monatliche Kaltmiete in Höhe von 340 Euro. Nachdem der Vater verstorben war, lebte die Mutter seit 2012 in einer Alten- und Pflegeeinrichtung. Die Tochter vermietete darauf die Wohnung zu einer monatlichen Kaltmiete von 360 Euro weiter. Auch die Bewertung dieser von der Tochter gezogenen Nutzungen in Form von Mieteinnahmen war Gegenstand des Rechtsstreits.

Landkreis fordert Erstattung der geleisteten Hilfe zur Pflege

Der Landkreis leistete bis zum Tod der Mutter im Jahr 2015 Hilfe zur Pflege in Höhe von insgesamt 22.248,37 Euro. Diesen Betrag machte der Landkreis gegenüber der Beklagten als Zahlungsanspruch aus übergeleitetem Recht geltend.

Rückforderungsanspruch des verarmten Schenkers

Den rechtlichen Ausgangspunkt dieser Forderung liefert § 528 BGB. Danach kann der Schenker von dem Beschenkten u.a. die Herausgabe der Schenkung insoweit nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen, als der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außer Stande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten.

BGH setzt am objektiven Wert der Schenkung an

Im Gegensatz zur Vorinstanz, die dem Kläger lediglich eine Zahlung in Höhe der erwirtschafteten Mietüberschüsse der Beklagten zuerkannte, stellte der BGH klar, dass der Anspruch des Landkreises insgesamt nach der Höhe des Wertes der erfolgten Schenkung zu bemessen sei. § 528 BGB habe den Zweck, den Schenker vor einer wirtschaftlichen Notlage zu bewahren, solange der Beschenkte durch das Geschenk bereichert ist.

Die Vorschrift habe die Ausgleichung der wirtschaftlichen Notlage des Schenkers in der Weise im Sinn, als hätte es das Geschenk nicht gegeben. Bei der Bestimmung des Umfangs des Herausgabeanspruchs sei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten. Herauszugeben sei deshalb nicht nur der ursprünglich geschenkte Gegenstand, vielmehr seien auch die Nutzungen, die der Beschenkte aus dem Gegenstand gezogen hat, Gegenstand des Herausgabeanspruchs.

Verzicht auf das Wohnrecht hat einen ermittelbaren Verkehrswert

Soweit die Herausgabe nicht möglich ist, ist nach dem Diktum des Senats der objektive Wert zu ersetzen, § 818 Abs. 2 BGB. Im Zweifel sei dies der Verkehrswert, der den Geldwert widerspiegeln, für den der Gegenstand erhältlich sei. Bei dem hier erfolgten Verzicht auf das Wohnrecht sei die hierdurch eingetretene Erhöhung des Verkehrswertes des Grundstückes maßgeblich (BGH, Urteil 26.10.1999, X ZR 69/97). Dieser Wert finde in der für einen solchen Verzicht am Markt üblichen Gegenleistung seinen Ausdruck (BGH, Urteil v. 07.03.2013, III ZR 231/12). Im anhängigen Fall habe die Beklagte durch den Verzicht auf

das Wohnrecht anstelle eines belasteten Grundstücks ein lastenfreies Grundstück erhalten. Das Geschenk bestehe in der hierdurch erzielten Erhöhung des Grundstückswertes zum Zeitpunkt der Zuwendung. Da es auf den Zeitpunkt der Zuwendung ankomme, könne dieser Sichtweise – entgegen der von der Vorinstanz vertretenen Auffassung – nicht entgegengehalten werden, dass das lastenfreie Grundstück der Beklagten nach dem Tod der Mutter ohnehin als Erbe zugefallen wäre.

Herausgabeanspruch umfasst auch die gezogenen Nutzungen

Darüber hinaus schuldet der Beschenkte nach Auffassung des Senats die Herausgabe der Bereicherung, die sich aus der mit der Schenkung eingetretenen wirtschaftlichen Möglichkeit zur Nutzung des geschenkten Gegenstandes ergeben haben. Insoweit sei allerdings im Rahmen von § 818 Abs. 3 BGB zu berücksichtigen, inwieweit die Bereicherung möglicherweise weggefallen sei, beispielsweise für Zeiträume, in denen die Wohnung nicht vermietet worden sei.

Rechtstreit an OLG zurückverwiesen

Das Gericht sah den Rechtstreit als noch nicht zur Entscheidung reif an, da die Vorinstanz noch keine ausreichenden Feststellungen zum Wert der Zuwendung, unter anderem auch zu der zum Zeitpunkt der Zuwendung zu erwartenden Dauer des Wohnungsrechts angestellt hatte. Diese Feststellungen muss die Vorinstanz noch nachholen. Zu diesem Zweck hat der BGH den Rechtstreit zur weiteren Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (BGH, Urteil v. 17.04.2018, X ZR 65/17).

HAFTPFLICHT DES VERMIETERS

Vermieterhaftung nur begrenzt

Für einen Schaden zum Beispiel des Mieters haftet der Vermieter nur dann, wenn er für die Verursachung des Schadens verantwortlich ist.

Zwischen einem Mangel der Mietsache und einer Verletzung, die der Mieter erleidet, muss daher ein Kausalzusammenhang bestehen, um eine Haftung des Vermieters zu begründen. Ein solcher Zusammenhang fehlt, wenn der Schadenseintritt fern jeglicher Lebenserfahrung liegt oder nicht vom Schutzzweck der verletzten Norm umfasst ist.

Der Fall:

Die Mieterin einer Doppelhaushälfte mit Garten verlangt vom Vermieter Schadensersatz wegen einer Verletzung infolge eines Treppensturzes. Kurz nach ihrem Einzug hatte die Mieterin dem Vermieter mitgeteilt, dass ein Rollo im Wohnzimmer schwergängig sei, eine Reparatur des Rollos erfolgte nicht. Etwa zwei Wochen später stürzte die Mieterin auf einer Treppe, die von der Terrasse in den Garten führt. Zu dem Sturz sei es gekommen, weil das beanstandete Rollo aus einer Höhe von über zwei Metern auf einmal „heruntergekracht“ sei und sie sich hierüber so erschrocken habe, dass sie das Gleichgewicht verloren habe. In letzter Sekunde sei es ihr gelungen, sich an einer Säule festzuhalten, um einen Sturz auf den Boden zu vermeiden. Hierbei habe sich am Handgelenk schwer verletzt.

Die Mieterin verlangt vom Vermieter Schadensersatz von 52.000 Euro sowie 10.000 Euro Schmerzensgeld. Sie meint, der Vermieter habe seiner Pflichten verletzt, weil er das Rollo nicht sofort nach ihrer Mangelanzeige reparieren ließ.

Das Urteil:

Der Vermieter muss der Mieterin weder Schadensersatz noch Schmerzensgeld zahlen.

Zwar umfasst die Pflicht des Vermieters, Mängel der Mietsache zu beseitigen, grundsätzlich auch den Schutz von Leib und Leben. Hier fehlt aber ein adäquater Zurechnungszusammenhang zwischen einer möglichen Pflichtverletzung des Vermieters und der Verletzung der Mieterin.

Die Verletzung ist nicht unmittelbar durch das herabfallende Rollo verursacht worden, sondern erst durch die Reaktion der Mieterin auf das Geräusch, das der Aufprall des Rollos auf dem Boden hervorgerufen hat. Es kann zwar passieren, dass jemand aufgrund eines lauten Geräusches erschrickt und infolge dessen eine unwillkürliche Bewegung macht.

Eine solche Überreaktion gehört aber zum allgemeinen Lebensrisiko und ist nicht adäquat verbunden mit dem Defekt des Rollos. Hier haben sich mehrere unglückliche Umstände aneinandergereiht, was letztlich zur Verletzung der Mieterin geführt hat.

Anders wäre die Sache zu beurteilen, wenn die Mieterin unmittelbar unter dem Rollo gestanden hätte und sie durch eine Berührung mit diesem direkt oder durch einen hierdurch ausgelösten Sturz verletzt worden wäre (LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 18.06.2018, 7 S 5872/17).

RA Bleeck, Rudolstadt



Messdienst & Consulting
Jürgen Walter
Heizkostenerfassungssysteme & Abrechnungsdienste

Heiz- u. Betriebskostenabrechnung
Messgeräte * Rauchmelder * Trinkwasserbeprobung

07407 Rudolstadt * Prof.-Hermann-Klare-Straße 6 Tel.: (03672) 3083-10 * Fax: 3083-12
e-Mail: info@delta-t-thueringen.de * Web: www.delta-t-thueringen.de





Michael Votteler

IMMOBILIENBEWERTUNG

Bahnhofplatz 15 - 07545 Gera - Tel. 0365 / 77 36 733 - Fax 0365 / 77 36 734
Fu 0171 / 970 84 47 - michael-votteler@t-online.de

MIETRECHT – MÄNGELBESEITIGUNG

Mängelbeseitigungspflicht des Vermieters

Mängel in der Wohnung muss der Vermieter beseitigen – auch dann, wenn der Mieter nicht selbst darin wohnt.

Die Pflicht des Vermieters, die Wohnung zum vertragsgemäßen Gebrauch zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten, besteht unabhängig davon, ob der Mieter die Wohnung tatsächlich nutzt und ihn ein Mangel daher subjektiv beeinträchtigt.

Der Fall:

Die Mieter einer Wohnung verlangen von der Vermieterin die Instandsetzung einer defekten Gastherme sowie die Feststellung einer Mietminderung wegen dieses Mangels. Das Mietverhältnis besteht seit Mai 2014. Seit 2016 wohnen anstelle des Mieters Angehörige in der Wohnung, die auch die Miete zahlen. Die Vermieterin bestreitet einen Instandsetzungsanspruch der Mieter.

Das Landgericht wies die Klage ab, da die Mieter kein Rechtsschutzbedürfnis hätten. Dies deswegen, weil die Mieter gar nicht selbst die Wohnung nutzten.

Das Urteil:

Der BGH sah das anders und hob daher das Urteil des Landgerichts auf.



Foto: Bernd Kasper/pixelio.de

Die Überlassung der Wohnung an Dritte vermag einen Anspruch auf Instandsetzung der Gastherme nicht auszuschließen. Den Vermieter trifft die Pflicht, die Wohnung zum vertragsgemäßen Gebrauch zu überlassen und sie fortlaufend in diesem Zustand zu erhalten, wie sich aus § 535 Absatz 1 Satz 2 BGB ergibt. Für das Bestehen dieser Hauptleistungspflicht ist es unerheblich, ob der Mieter die Sache tatsächlich nutzt und ihn der Mangel daher subjektiv beeinträchtigt.

Die Mieter sind auch nicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben

gehindert, einen Instandsetzungsanspruch geltend zu machen, weil sie die Wohnung an Familienangehörige überlassen haben. Ob die Überlassung an Dritte vertragswidrig war, ist unerheblich, weil eine etwaige Vertragsverletzung der Mieter die Pflicht des Vermieters, die Wohnung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, nicht berührt (BGH, Urteil vom 22.08.2018, VIII ZR 99/17).

Gefunden und aufbereitet von RA Bleeck, Rudolstadt

Impressum

Ausgabe für Thüringen

Herausgeber:
Landesverband der Thüringer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. vertreten durch
Rechtsanwalt Joachim Bleeck
Schwarzburger Chaussee 4, 07407 Rudolstadt
T 0 36 72-42 89-12
vorstand@hug-thueringen.de

Verlag:
Haus & Grund Deutschland Verlag und Service GmbH
Geschäftsführer: RA André Plambeck

Mohrenstraße 33, 10117 Berlin
T 030-2 02 16 - 204
mail@hausundgrundverlag.info
www.hausundgrundverlag.info

Layout:
Ariane Waterstraat

Redaktion:
Regionales: Rechtsanwalt Joachim Bleeck
Überregionales: Eva Neumann, Alexander Wiech
(Haus & Grund Deutschland)

Anzeigen Überregional:
Georg Siemens Verlag GmbH & Co. KG
Boothstraße 11, 12207 Berlin

T 030-76 99 04-13
F 030-76 99 04-18
marketing@hausundgrundverlag.info
Adressänderungen: T 0 36 72-42 89-12

Druckauflage: 3.581
(II. Quartal 2018)

Erscheinungsweise: 10 x jährlich
(Doppelausgabe Dezember/Januar und Juli/August)

Bezugspreis:
Das Einzel exemplar kostet 1,50 Euro plus Mehrwertsteuer; für Haus & Grund-Mitglieder ist der Bezug kostenlos.

Bezugszeit jährlich. Abbestellungen bis

drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres. Für Haus- und Grundeigentümergebiet gelten Sonderregelungen. Nachdruck von Beiträgen nur mit Genehmigung der Redaktion. Unverlangte Manuskripte werden nur dann zurückgeschickt, wenn Rückporto beiliegt. Das beigefügte oder abgedruckte Werbematerial unterrichtet über das Leistungsangebot der werbenden Firma. Es wird vom Herausgeber weder überprüft noch empfohlen, insbesondere übernimmt der Herausgeber insoweit keine Haftung.

Titelfoto: © iStock/DusanManic

Dieser Ausgabe wurden folgende Beilagen beigefügt:
RSD Reiseservice, Offenburg

VEREINE IN THÜRINGEN

Landesverband der Thüringer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.
Schwarzburger Chaussee 4, 07407 Rudolstadt, Telefon 0 36 72 / 42 89-12, Fax 0 36 72/42 89-19
E-Mail: Vorstand@HUG-Thueringen.de, Internet: www.HUG-Thueringen.de
Termine nur nach vorheriger Vereinbarung –

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet Altenburg
Dr.-W.-Külz-Straße 4, 04600 Altenburg, Telefon 0 34 47/31 35 83, Fax 0 34 47/57 91 99
E-Mail: info@haus-und-grund-altenburg.de, Internet: www.haus-und-grund-altenburg.de
Bürozeiten: Montag 10.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch 12.00 bis 17.00 Uhr. Beratungszeiten: Mittwoch 17.00 bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung. Während der Bürozeit findet keine Beratung statt.

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet Apolda e. V.
Dornegasse 2 (Eingang Lutherkirchstraße), 99510 Apolda, Telefon/Fax 0 36 44/55 50 46
Sprechzeit: Mittwoch 15.00 bis 19.00 Uhr. Weitere Sprechzeiten nach Terminvereinbarung.

Haus & Grund Bad Langensalza und Umgebung e. V.
Mauergasse 3, 99947 Bad Langensalza, Telefon 0 36 03/89 33 36, Fax 0 36 03/81 10 99
E-Mail: hausundgrund-LSZ@web.de, Internet: www.haus-und-grund-bad-langensalza.de
Sprechzeiten: Mittwoch von 10.00 bis 15.00 Uhr. Termine nach telefonischer Vereinbarung.

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet Bad Salzungen und Umgebung e. V.
Vorsitzender: Jens Klische
Kurhausstraße 16, 36433 Bad Salzungen, Tel. 0 36 95/8 61 55 20, Fax 0 36 95/8 61 55 22, E-Mail: ra.jensklische@arcor.de

Haus & Grund Eisenach und Umgebung e. V.
Katharinenstraße 118, 99817 Eisenach. Telefon 0 36 91/29 46 30, E-Mail: mail@haus-und-grund-eisenach.de. Beratungszeiten: Dienstag (ungerade Woche) von 17.00 bis 18.00 Uhr nach telefonischer Anmeldung

Haus & Grund Erfurt von 2007 e. V.
Johannesstraße 3, 99084 Erfurt, Telefon 03 61/5 51 96 96, Fax 03 61/5 40 11 55, E-Mail: mail@hug-erfurt.info, Internet: www.hug-erfurt.info

Haus & Grund Gera e. V.
Laasener Straße 12 (1. Etage), 07545 Gera, Telefon 03 65/4 20 95 26, Fax 03 65/ 2 26 64 00 E-Mail: hausundgrund@hotmail.de, kanzeleidr.graumann@t-online.de, Internet: www.hug-gera.de
Sprechzeiten: Montag und Dienstag 13.00 bis 17.00 Uhr, Donnerstag 10.00 bis 14.00 Uhr
Rechtsprechstunde nur nach Voranmeldung für Mitglieder jeden 1. und 3. Montag von 17.00 bis 19.00 Uhr. Für KAG bei Frau Steuber jeden 1. Donnerstag im Monat 12.00 Uhr

Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Gotha e. V.
Parkstraße 2, 99867 Gotha, Telefon 0 36 21/2 95 07, Fax 0 36 21/50 93 52, E-Mail: info@haus-und-grund-gotha.de, Internet: www.haus-und-grund-gotha.de
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Sonstige Termine bitte nach telefonischer Vereinbarung. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende, Herr Steinbrück, unter folgender Nummer zu erreichen: Handy 01 72/4 58 22 84

Haus & Grund Heldringen und Umgebung e. V.
Hauterodaer Straße 6, 06577 Oberheldringen, Telefon 03 46 73/78 59 38; Fax 03 46 73/ 78 61 3. Vorsitzende: Doris Weber, Hauterodaer Straße 6, 06577 Oberheldringen; Telefon 03 46 73/78 59 38; Fax 03 46 73/7 86 13, E-Mail: doris-weber-oh@t-online.de; Kassensführer: Telefon 03 46 73/9 63 12. Sprechzeiten nach telefonischer Terminvereinbarung. Rechtsberatungen nur nach telefonischer Voranmeldung für Mitglieder bei RAin Frau A. WeBollek, Bad Frankenhausen, Telefon 03 46 71/5 43 22, Fax 03 46 71/5 43 23; bei RA Herr M. Kopf, Heldringen, Telefon 03 46 73/7 79 43, Fax 0 346 73/7 88 30

Haus & Grund Ilmkreis e. V. Arnstadt
Berggartenweg 2, 99310 Arnstadt, Telefon 0 36 28/4 79 70, Fax 0 36 28/4 79 69
E-Mail: meike.naumann@t-online.de. Sprechzeiten: Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Ilmenau
Schwanitzstraße 7, 98693 Ilmenau, Telefon 0 36 77/46 94 60, Fax 0 36 77/4 69 46 19
E-Mail: axel.just@hausverwaltung-just.de. Sprechzeiten: Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet Jena und Umgebung e. V.
Holzmarkt 12/13, 07743 Jena, Telefon 0 36 41/44 31 10, Fax 0 36 41/47 95 56
E-Mail: Vorstand@HuG-Jena.de und Jurist@HuG-Jena.de, Internet: www.HuG-Jena.de

	Uhrzeit	Sprechstunde	Beratung – Schwerpunkte
Mo	09.00-11.00	Kämpfer Wilfert	Bauberatung – Jeden 1. + 2. Montag im Monat Energie- + Heizkostenberatung – Jeden 3. Montag im Monat Rechtsanwaltsberatung, Fachanwalt für Miet- u. WEG-Recht
	14.00-18.00	RA Anger	
Di	09.00-11.00	Bürozeit Müller	Mitgliedschaft, Beitragszahlung, Formularverkauf Allg. Mietrecht, Nebenkosten, Mieterhöhung
	16.00-18.00		

	Uhrzeit	Bürozeit	Beratung – Schwerpunkte
Mi	09.00-11.00		Mitgliedschaft, Beitragszahlung, Formularverkauf, Wohnungsübergabe, Besichtigung, Vermietung, Betriebskosten; Termine nur nach Absprache
	15.00-17.00	Bechstädt	Hausverwaltung, WEG, Immobilienbewertung (nur nach Terminvereinbarung)
Do	10.00-12.00	RA Conrad	Rechtsberatung, Fachanwalt für Miet- u. WEG-Recht
	16.00-18.00	RA Conrad	Rechtsberatung, Fachanwalt für Miet- u. WEG-Recht
Fr	09.00-11.00	Bürozeit	Mitgliedschaft, Beitragszahlung, Formularverkauf

Steuerberater: Dr. Andreas Schneider, Am Planetarium 11, 07743 Jena; Telefon: 0 36 41/62 85 36

Energieberater: Dipl.-Ing. Stephan Wilfert, Magnus-Poser-Str. 10, 07749 Jena, Telefon: 0 36 41/42 61 73

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur: Torsten Hentschel, Rodaer Straße 24, 07629 Hermsdorf; Tel.: 0 36 601-85 104

Heizkostenabrechnung: Fa. Extern M. Schmidt e. V., Hauptstr. 42, 07751 Rothenstein, Telefon: 03 64 24/7800

gepr. Sachverständiger für Immobilienbewertung: Michael Votteler, Bahnhofplatz 15, 07545 Gera, Tel.: 03 65/7 73 67 33

Haus & Grund Mühlhausen und Umland e. V.
Röblingstraße 16, 99974 Mühlhausen, Vorsitzender: Herr Thomas Franke
Telefon: 0 36 01/8 56 73 73, Fax: 0 36 01/87 24 52, Termine nach telefonischer Vereinbarung

Haus & Grund Reichenbach e. V.
Postfach 11 38, 08461 Reichenbach; Sprechzeiten: Dienstag 10.00 bis 17.30 Uhr; Reichenbach, F.-Schneider-Str. 22, Tel.: 0 37 65/1 34 10, Fax: 0 37 65/61 23 43, E-Mail: haus-und-grund-reichenbach@t-online.de, Internet: www.haus-und-grund-reichenbach.de

Greiz
August-Bebel-Str. 7, 07973 Greiz, Telefon 0 36 61/37 83; Sprechzeiten: Jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat von 10.00 bis 17.30 Uhr sowie nach Vereinbarung

Auerbach
Goethestr. 3, 08209 Auerbach, Telefon 0 37 44/18 43 75; Sprechzeiten: jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat von 10.00 bis 17.30 Uhr sowie nach Vereinbarung

Haus & Grund Rudolstadt e. V.
Schwarzburger Chaussee 4, 07407 Rudolstadt, Telefon 0 36 72/42 89 12, Fax 0 36 72/ 42 89 19; Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung in der Schwarzburger Chaussee 4 E-Mail: HuGRU@arcor.de, Internet: www.HuG-Rudolstadt.de

Haus & Grund Sonneberg e. V.
Beethovenstraße 22, 96515 Sonneberg, Telefon 0 36 75/80 63 95; Sprechzeiten: Jeden Donnerstag 16.00 bis 17.30 Uhr; Internet: www.HuG-Sonneberg.de; sonstige Termine nach telefonischer Vereinbarung über Vorsitzenden Rechtsanwalt Holger von der Wehd, Telefon 0 36 75/42 95 77

Haus & Grund Suhl e. V.
c/o Rechtsanwälte Dr. Müller & Kollegen, Naumannstraße 14, 98527 Suhl, Telefon: 0 36 81/70 97 23, Telefax: 0 36 81/70 97 24; Termin für Beratung nach Vereinbarung, E-Mail: ra.ultsch@ra-dr-mueller-suhl.de

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet Weimar e. V.
Achtung, neue Adresse: Rathenauplatz 6, 99423 Weimar, Telefon 0 36 43/5 35 15
E-Mail: hwg-we@gmx.de, Internet: www.haus-und-grund-weimar.de
Achtung ab 01.04.2015 neue Öffnungszeiten!

	Uhrzeit	Sprechstunde	Beratung – Schwerpunkte
Mo	16.00 – 17.00	Herr Schwarz	Energieberatung/Brandschutz
	16.00 – 17.00	Herr Dipl.-Ing. Schmidt	Baumängelberatung (Schimmel, Dämmung, etc.); Neubau, Umbau, Sanierung – Nach Voranmeldung
Di	10.00 – 12.00	Frau Nitschke	Mitgliederberatung
	15.00 – 17.00	Frau Nitschke	Mitgliederberatung
Mi	17.00 – 19.00	Frau Nitschke	Termin nur nach Vereinbarung
	16.00 – 18.00	Herr RA Urban RA Menzel	Rechtsberatung – 1. Mittwoch im Monat
			Rechtsberatung nach Voranmeldung
Do	15.00 – 17.00	Frau Nitschke	Mitgliederberatung
	15.00 – 17.00	Herr RA Menzel	Rechtsberatung – 3. Donnerstag im Monat

Haus & Grund Zeulenroda e. V.
Markt 11, 07937 Zeulenroda, Telefon 03 66 28/4 30 90, Fax 03 66 28/4 30 95
E-Mail: sek@thoma-architekten.de; Beratungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr nach telefonischer Anmeldung.